

# Insolvenzbekanntmachung

**Datum:** 01.11.2024  
**Gericht:** Amtsgericht Dresden  
**Betreff:** Entscheidungen im Verfahren  
**Unternehmen:** KTSN Kunststofftechnik Sachsen Beteiligungs-GmbH

---

Amtsgericht Dresden - Insolvenzgericht  
Aktenzeichen: 544 IN 699/20

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der KTSN Kunststofftechnik Sachsen Beteiligungs-GmbH,  
Fabrikstraße 2, 01796 Pirna, Amtsgericht Dresden, HRB 20898  
vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]

wurde die Vergütung des Insolvenzverwalters im Insolvenzverfahren am 31.10.2024 antragsgemäß festgesetzt.  
Dem Verwalter wird die Entnahme der Vergütung aus der Masse gestattet.

Es wurde gemäß § 2 Abs. 2 InsVV die Regelvergütung (Teilungsmasse: 46.735,90 €) für  
Forderungsanmeldungen von 50 Gläubigern festgesetzt zzgl. der Auslagenpauschale gemäß § 8 Abs. 3 InsO  
zzgl. besonderer Auslagen für die Übertragung des Zustellungswesens zzgl. der zu zahlenden Umsatzsteuer.

Der Beschluss liegt in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichtes zur Einsicht der Beteiligten aus.  
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung findet die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) statt. Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Dresden, Insolvenzgericht, Olbrichtplatz 1, 01099 Dresden, einzulegen. Die Frist beginnt am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Entscheidung auf der Plattform [www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de). Wird die Entscheidung vorher zugestellt, beginnt die Frist für den Zustellungsempfänger bereits mit der Zustellung der Entscheidung. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen deutschen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Amtsgericht Dresden eingeht. Die Beschwerde muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden. Die Beschwerde kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.